



Landratsamt, Postfach 1863, 76408 Rastatt

Deutscher Hängegleiterverband e.V.
im DAeC
- Herrn Björn Klaassen -
Postfach 88

EINGEGANGEN
- 2. Juni 2003

Bearbeitet von
Ulrike Heck
0 7222/381-4110
Az. 4.12-364.5

83701 Gmund am Tegernsee

19. Mai 2003

Ihre Schreiben
vom 09.12.2002, 17.04. und
13.05.2003

Ihre Zeichen

Unser Schreiben
vom 14.05.2003

Außenstarts- und landungen mit Hängegleitern am "Tannschach" gem. § 25 LuftVG; Verlegung des Startplatzes durch den Verein Althofdrachen e.V.

Sehr geehrter Herr Klaassen,

nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage mit verschiedenen Besprechungen und Ortsterminen nehmen wir zu dem Antrag des Vereins Althofdrachen e.V. auf Verlegung des Startplatzes wie folgt Stellung:

Der geplante neue Startplatz befindet sich nahe an der Kreisgrenze zum Landkreis Calw, aber noch im Landkreis Rastatt. Er liegt im Landschaftsschutzgebiet „Michelbachtal“. Außerdem befinden sich in unmittelbarer Nähe mehrere Felswände, die nach § 24 a Naturschutzgesetz als Biotop besonders geschützt sind (Waldbiotopkartierung). Sie dienen verschiedenen Tierarten, insbesondere streng und besonders geschützten Vogelarten wie dem Wanderfalken und dem Kolkraben als Lebensraum.

Nach § 24 a Abs. 2 Naturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung besonders geschützter Biotop mit ihren für den jeweiligen Standort typischen und charakteristischen freilebenden Tier- und Pflanzenwelt führen können.

Nach der vorgelegten Planung soll der bisherige Standort für die Starts der Drachenflieger soweit in Richtung Südosten verschoben und zusätzlich auch von der Flugrichtung neu ausgerichtet werden, dass er um ca. 150 m näher an die betroffenen Felslebensräume heranreichen wird. Durch diese Veränderung des Startplatzes muss mit einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der in diesem Gebiet vorkommenden gefährdeten Tierarten gerechnet werden. Dies gilt besonders während der Reproduktionszeit der Tiere, in der sie an ihren Lebens- und Brutstätten nicht gestört und letztere deshalb



durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Entwertung ihrer Lebensräume bis hin zur Vertreibung könnte ansonsten die Folge sein.

Um solche erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf die Tierwelt in ihren Biotopen zu vermeiden und um auch im Landschaftsschutzgebiet „Michelbachtal“ eine Verunstaltung der Landschaft, eine Schädigung der Natur sowie eine Beeinträchtigung des Naturgenusses abzuwenden, **müssen** folgende naturschutzrechtlichen Forderungen in der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt werden:

1. Als neuer Startplatz darf nur der als Alternative II beantragte **Naturstartplatz** – ohne bauliche Anlagen – angelegt werden. Nur diese Alternative ist zulässig, da sie das Landschaftsbild im Gegensatz zu Alternative I – Anlage einer Holzrampe – am geringsten beeinträchtigt.
2. Der neue Startplatz darf zunächst nur **befristet bis 31.12.2003** zugelassen werden. Innerhalb dieses befristeten Zeitraumes kann der Verein probeweise die Geeignetheit des Startplatzes für den Drachenflugbetrieb testen. Sollte sich der neue Startplatz als nicht geeignet erweisen, ist er nach dem befristeten Probetrieb, soweit erforderlich, wieder unverzüglich zu rekultivieren.
3. Bei erfolgreichem Probetrieb wird eine **unbefristete, widerrufliche Zulassung** des neuen Startplatzes nur in Aussicht gestellt, wenn **zuvor** die bestehende **alte Startrampe** – ein umfangreiches Holzbauwerk – auf Gemarkung Bernbach, Landkreis Calw, wieder **vollständig beseitigt** worden ist. Diese Forderung ist mit dem Landratsamt Calw – Abteilung Naturschutz – abgestimmt. Die Maßnahme ist notwendig, um die durch das Bauwerk bestehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu mindern. Das Landratsamt Calw – Abteilung Naturschutz – wird die Abbauarbeiten sowie zusammen mit dem Staatlichen Forstamt Bad Herrenalb auch die Wiederherstellung des dortigen früheren Zustandes begleiten und überwachen. Die beiden Behörden erhalten Nachricht von diesem Schreiben. Wir bitten Sie, sie aufgrund ihrer Zuständigkeit ebenfalls am luftverkehrsrechtlichen Erlaubnisverfahren zu beteiligen.
4. Der **Flugbetrieb** ist auf die Zeit vom **01.05. – 31.12. eines Jahres** zu beschränken. Die Einschränkung ist insbesondere zum Schutz der in diesem Gebiet vorkommenden gefährdeten Tierarten wie dem Wanderfalken und dem Kolkkraben in der Zeit der Brutaktivitäten erforderlich.
5. Die bisherige Anzahl der Starts darf durch die Verlegung des Startplatzes nicht erhöht werden.
6. Es dürfen nur nichtmotorisierte Hängegleiter verwendet werden. Die Nutzung der neuen Rampe für Absprünge mit anderen Fluggeräten, wie z.B. Gleitschirmen ist nicht gestattet.
7. Als Landeplatz darf nur das bisher bereits genehmigte Wiesengelände südwestlich von Althof, Landkreis Calw dienen.
8. **Hinweis:**
Maßnahmen, wie z.B. die Errichtung von baulichen Anlagen i.S. der Landesbauordnung oder gleichgestellter Maßnahmen, die Änderung der bisherigen Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung, das Anbringen von Plakaten, Schildern und Schrifttafeln, die Beseitigung oder Änderung wesentlicher Landschaftsbestandteile, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen bedarf nach der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet

„Michelbachtal“ der vorherigen Erlaubnis der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Eine Erlaubnis ist aber nur zu erteilen, wenn durch die Maßnahmen die Landschaft nicht verunstaltet, die Natur nicht geschädigt oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird.

Unter den o.g. Voraussetzungen **stimmen** wir der Erteilung einer luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis zur Verlegung des Startplatzes nach § 4 Abs. 3 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Michelbachtal“ des Landratsamtes Rastatt vom 12.12.1974 und nach § 24 a Abs. 4 Satz 4 Naturschutzgesetz **zu**.

Wir weisen in diesem Zusammenhang allerdings daraufhin, dass das nach der Landschaftsschutzverordnung und nach § 24 a Naturschutzgesetz erforderliche Einvernehmen nur als erteilt gilt, wenn die o.g. naturschutzrechtlichen Forderungen auch uneingeschränkt in die luftverkehrsrechtliche Erlaubnis aufgenommen werden. Ansonsten müssten wir die beantragte Verlegung des Startplatzes leider ablehnen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.


H e c k

